## 85. Urtheil vom 16. September 1879 in Sachen Billars gegen Bern.

A. Durch Raufvertrag vom 28. Mai 1875 erwarb Unter= weibel F. Moll in Biel von Johann Traffelet, Sohn, baselbst verschiedene Stücke Rebland mit einem darauf stehenden Wohnhause, um den Preis von 7000 Fr. Am 2. Juni 1875 wirkte Aläger Villars auf die gleichen Liegenschaften für die Forderung bon 4620 Fr. nebst Bins und Rosten einen Realarrest, b. h. eine Pfändung, gegen Johann Traffelet aus, welcher am 3. Juni gl. 38. von Traffelet als begründet anerkannt wurde. Gleichen Tages reichte Amtsgerichtsweibel Schmid der Amtsschreiberei Biel ein Doppel des Pfandverbals ein, wofür derselbe bescheinigt wurde. Nichtsbestoweniger stellte der Amtsschreiber am 10. Juni 1875 ein Beugniß aus, daß die Kaufsobjekte mit keinen weitern Pfand= rechten als den im Kaufvertrage vom 28. Mai 1875 bezeichneten im Betrage von 2872 Fr. 80 Cts. belaftet seien, und es fand darauf die Fertigung dieses Vertrages durch die Fertigungsbeborbe von Biel statt. Als nun Villars Anfangs bes Jahres 1876 bie amtliche Berfteigerung der betreffenden Liegenschaften verlangte, erhob der Käufer F. Moll dagegen Ginsprache, weil das Pfandrecht zur Zeit der Kaufsfertigung nicht vorgemerkt und ihm nicht überbunden worden sei. Entgegen bem Entscheide der ersten Instanz wurde diese Ginsprache vom Appellationsund Kaffationshofe bes Kantons Bern durch Urtheil bom 29. September 1877 gutgeheißen, weil ein Grundpfandrecht, um für Dritte verbindlich zu sein, im Grundbuche eingetragen sein muffe und bas Gleiche auch für eine Pfändung von Grundstücken gelte.

B. Gestützt auf Art. 17 der bernischen Kantonsversassung, welcher bestimmt, daß Civilansprüche, welche aus der Berantwortlichkeit der Beamten sließen, unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden können, stellte nun Villars mit Klageschrift vom 5. September 1878 beim Bundesgerichte gegen den Kanton Bern das Rechtsbegehren, es sei derselbe zu verurtheilen ihm all den Schaden zu ersehen, der ihm daraus entstanden

daß der Amtsschreiber von Biel das ihm am 3. Juni 1875 übergebene Pfandverbal nicht in die Pfändungskontrolle der Amtsschreiberei Biel eingetragen habe und er, Kläger, deshalb im Rechtsstreit gegen Unterweibel Moll unterlegen sei.

Diesen Schaben berechnete Kläger auf:

Aläger behauptete, daß, wenn Amtsschreiber Müller seine Pflicht erfüllt und die fragliche Pfändung kontrollirt hätte, er auf den mit Arrest belegten Liegenschaften sich vollständig hätte bezahlt machen können.

C. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage eventuell auf Reduktion der gesorderten Entschädigung an. Das erste Rechtsbegehren wurde damit begründet, daß Kläger unterlassen habe, in dem zwischen ihm und dem Unterweibel Moll geführten Prozesse dem Staate Bern den Streit zu verkünden, und diese Unterlassung nach Mitgabe des § 34 des bernischen Civisprozessessess als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff gegen den Staat auszulegen sei.

Eventuell bestritt Beklagter die Größe der eingeklagten Forderung und setzte weiter in Widerspruch, daß, im Falle der Kontrollirung der fraglichen Pfändung durch den Amtsschreiber, Kläger auf den mit Arrest belegten Liegenschaften sich für die Forderungen, für welche der Arrest ausgewirkt worden, vollständig hätte bezahlt machen können.

D. Replicando gab Kläger zu, daß er in dem gegen F. Woll geführten Prozesse nur dem Amtsschreiber Müller und nicht auch der Regierung des Kantons Bern Streit verkündet habe. Dagegen bestritt er, daß die Streitverkündung an den Staat nothwendig gewesen sei, weil es sich nicht um ein eigentliches Rückgriffsrecht, sondern ein aus der Versassung direkt hergeleitetes Klagerecht handle.

- E. Im Konkurse bes Johann Traffelet erhielt Kläger eine fruchtbare Anweisung im Betrage von 3469 Fr., welche er bem Staate Bern gur Verfügung ftellte. Letterer erklarte fich bereit, die Anweisung einzulösen, jedoch in der Meinung, daß dadurch die Rechtsstellung des Staates gegenüber Rläger in jeder Richtung verwahrt bleibe. Diese Offerte nahm Kläger nicht an, indem er erklärte, daß er eine Bezahlung ber Anweisung an ibn nur als eine theilweise Anerkennung seiner Rechte gegen ben Staat Bern anerkennen fonne.
- F. Die vom Instruktionsrichter erhobene Expertise berechnete ben Werth der vom Kläger am 2. Juni 1875 mit Arrest belegten Liegenschaften auf genannten Beitpunkt zu 5541 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Nach Art. 31 bes bernischen Gesetzes über das gerichtliche Berfahren in burgerlichen Rechtssachen soll berjenige, welcher auf den Fall des ungunftigen Ausganges eines Rechtsstreites, ben er zu führen beabsichtigt, von einem Dritten Gewährleistung ober Schadloshaltung fordern zu konnen glaubt, diesem von bem Streitverhältnisse Nachricht geben und vorläufig die Grunde anführen, aus welchen er fein Rudgriffsrecht herleitet. Die Unterlassung dieser Streitverkündung wird nach der ausbrudlichen Vorschrift des Art. 34 ibidem als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt.
- 2. Nun bat Rläger beute selbst anerkannt, daß die Rlage, welche er gegen den Staat Bern erhebt, eine Rückgriffs= ober Regreftlage sei, und in der That kann hieruber ein begrundeter Zweifel nicht obwalten, indem Kläger verlangt, bag ber Beflagte ihm benjenigen Betrag seiner Forberung auf Traffelet ersete, welchen er, Kläger, zufolge der fehlerhaften Amtsführung bes Amisschreibers Müller, beziehungsweise ber gerichtlichen Berwerfung seines Pfandrechtes in dem Prozesse gegen Moll, auf bem am 2. Juni 1875 gepfändeten Objekte nicht hat erhältlich machen können.
- 3. Wenn aber Rläger glaubt, bag für Regreftlagen gegen ben Staat, welche aus der Berantwortlichkeit seiner Beamten fliegen, die Vorschriften des Art. 31 ff. des bernischen Civil= prozehaesekes feine Gestung haben, weil nach Art. 17 ber ber-

nischen Berfassung solche Civilansprüche unmittelbar gegen ben Staat vor Gerichten geltend gemacht werben konnen und es fich daher um ein unmittelbar auf die Berfaffung fußendes Rudgriffsrecht handle, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Denn ber Art. 31 ber C.-P.-D. lautet unbedingt und allgemein und gilt baber für alle Regregansprüche, mogen fie auf Vertrag, Geset ober Verfassung beruhen.

III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen u. Privaten etc. Nº 85. 403

4. Da nun Kläger selbst anerkennt, daß er in bem Prozesse gegen F. Moll nur dem Amtsschreiber und nicht auch der Regierung von Bern den Streit verkundet habe, so muß bie Klage, gestütt auf Art. 34 leg. cit., abgewiesen werden. Denn ba ber Staat in solchen Angelegenheiten nicht vom Amtsschreiber, fon= bern lediglich von der Regierung beziehungsweise bem Regierungsstatthalter repräsentirt wird, so hat die an Amtsschreiber Müller erfolgte Streitverfundung das Rudgriffsrecht des Klägers gegenüber bem Staate nicht zu wahren vermocht, sondern ift dieselbe für den lettern ohne alle Bedeutung.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Klage ist abgewiesen.